

# Evangelische Kirchenordnungen

*Sabine Arend*

Evangelische Kirchenordnungen sind Ordnungen des kirchlichen Lebens, die seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage der evangelischen Lehre Richtlinien für Kultus, innere Organisation, Recht, Verwaltung, Disziplin, Schule und Sozialfürsorge enthalten.

## Grundlagen

Luthers neue Lehre stellte die Voraussetzung für das Aufkommen von evangelischen Kirchenordnungen dar. Das neue Lehrverständnis der Protestanten blieb nicht auf den persönlichen Glauben oder das kirchliche Leben beschränkt, sondern brachte zahlreiche Veränderungen der Rechtsverhältnisse in Kirche und Gesellschaft mit sich. Die Territorien und Städte, die die Reformation einführten, erkannten das seit Jahrhunderten geltende römische Kirchenrecht nicht mehr an. Dieses regelte nicht nur das kirchliche Leben im engeren Sinne, sondern auch weite Teile des gesellschaftlichen Lebens (Ehe, Schule). Hinzu kam, dass die Reformation eine Eigendynamik entfaltete, die nicht nur die bestehende kirchliche, sondern auch die staatliche Ordnung gefährdete, wie es etwa im Bauernkrieg deutlich wurde. Den in vielen Bereichen entstandenen Rechtsunsicherheiten begegneten die evangelischen Obrigkeiten mit Neuregelungen, die unter dem Begriff „Kirchenordnung“ zusammengefasst wurden.

Die reichsrechtliche Grundlage für das Handeln der Landesherren und Stadtmagistrate im kirchlichen Bereich bildete der Abschied des Speyerer Reichstags von 1526, der die Reichsstände – zunächst vorläufig – dazu ermächtigte, die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Territorien in eigener Verantwortung zu regeln.

Neben den Fürsten und Reichsstädten erließen gelegentlich auch ritterschaftliche und kleinherrschaftliche Obrigkeiten Kirchenordnungen für ihren jeweiligen Hoheitsbezirk. Kirchenordnungen sind überall dort zu finden, wo der neue Glaube von der Obrigkeit für ihr jeweiliges Territorium angenommen wurde. Das Gebiet des heutigen Baden-Württemberg wurde im Reformationsjahrhundert von vier größeren weltlichen Territorien dominiert: dem Herzogtum Württemberg, der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden sowie Vorderösterreich. Die Markgrafschaft Baden war seit 1515/35 in die beiden Linien Baden Pforzheim (seit 1565 Baden-Durlach) und Baden-Baden geteilt, die konfessionell getrennte Wege gingen. Die seit 1534 begonnene Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg, das unter den vier Territorien über das größte und geschlossenste Herrschaftsgebiet verfügte, hatte weitreichende Bedeutung für die gesamte Reformation im deutschen Südwesten: Zahlreiche Reichs-



Abb. 13:  
Titelblatt der Kirchenordnung der Markgrafschaft Baden-Pforzheim-Durlach von 1556 (Landes-  
kirchliche Bibliothek)

städte und Territorialherren schlossen sich dem württembergischen Vorbild an. Die Kurpfalz und Baden-Pforzheim gingen – unter weitest gehender Übernahme der württembergischen Ordnung – 1556 gemeinsam zur Reformation über und schufen damit einen engen religionspolitisch gleich ausgerichteten Zusammenschluss im südwestdeutschen Raum. In Baden-Baden wurde die Reformation hingegen nicht eingeführt, hier blieb man letztlich beim alten Glauben.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Kirchenordnungen besteht vor allem darin, dass sie den Übergang von der evangelischen Bewegung der ersten Reformationsjahre zum obrigkeitlichen Kirchenregiment markieren. Sie halten den Beginn, häufiger jedoch den Abschluss der Reformationseinführung in einem Territorium fest und zeigen – wie im Falle der Kurpfalz nach 1559 – eingetretene Konfessionswechsel durch immer neue Textauflagen an. Kirchenordnungen sollten dem Frieden und der guten Ordnung in einem Gemeinwesen oder einem Territorium dienen und besaßen damit auch einen herrschaftskonsolidierenden Impetus.

## Umfang – Inhalte

Obwohl die Kirchenordnungen alle auf der Grundlage der evangelischen Glaubenslehre zum Aufbau und zur Stabilisierung des evangelischen Kirchenwesens erlassen worden sind, konnten ihr Umfang und ihre Inhalte sehr unterschiedlich sein. Die Texte reichen von wenigen Zeilen, in denen einzelne Anweisung erteilt wurden, bis hin zu mehrere hundert Seiten umfassenden Regelwerken. Kirchenordnungen haben weniger bekennnishaften Charakter – allein in den Vorreden wird in der Regel auf die Glaubensgrundlagen verwiesen – als vielmehr eine praktisch ordnende Funktion. Während die frühen Kirchenordnungen der 1520er Jahre sich vor allem auf Lehre, Kultus, Examen und Besoldung der Pfarrer beschränkten, wurden die späteren oft zu detaillierten Reglements für das gesamte zur Kirche gehörende oder von der Kirche berührte Gebiet des sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sittlichen Lebens ausgeweitet. Ein Beispiel hierfür ist die große württembergische Kirchenordnung von 1559, die neben den versammelten Bestimmungen bezüglich des kirchlichen Lebens im engeren Sinne auch Regelungen für das Schul- und Gesundheitswesen umfasst. Kirchenordnungen regelten also nicht nur Angelegenheiten, die primär mit dem engeren Bereich von Gottesdienst, Predigt und Abendmahl zu tun hatten, sondern griffen darüber hinaus in weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinein.

Zentraler Bestandteil von Kirchenordnungen ist die Neuorganisation des Kultus und des kirchlichen Lebens. Dort, wo die Geistlichen bis dahin auf die traditionellen Mess- und Gebetbücher zurückgegriffen hatten, regelten Kirchenordnungen nun, wie der Gottesdienst gefeiert, welche Form die Liturgie und welche Bestandteile die Predigt haben, auch, wie oft und in welcher Weise das Abendmahl gereicht werden, in welchen Gottesdiensten die Taufen und Einsegnungen der Eheleute stattfinden, wie die Kranken versehen und schließlich, wie Begräbnisse vorgenommen werden sollten.

Daneben bestimmen Kirchenordnungen den neuen Aufbau der kirchlichen Ämter und ihre Hierarchie. Die überkommenen Strukturen, die sich seit Jahrhunderten auf

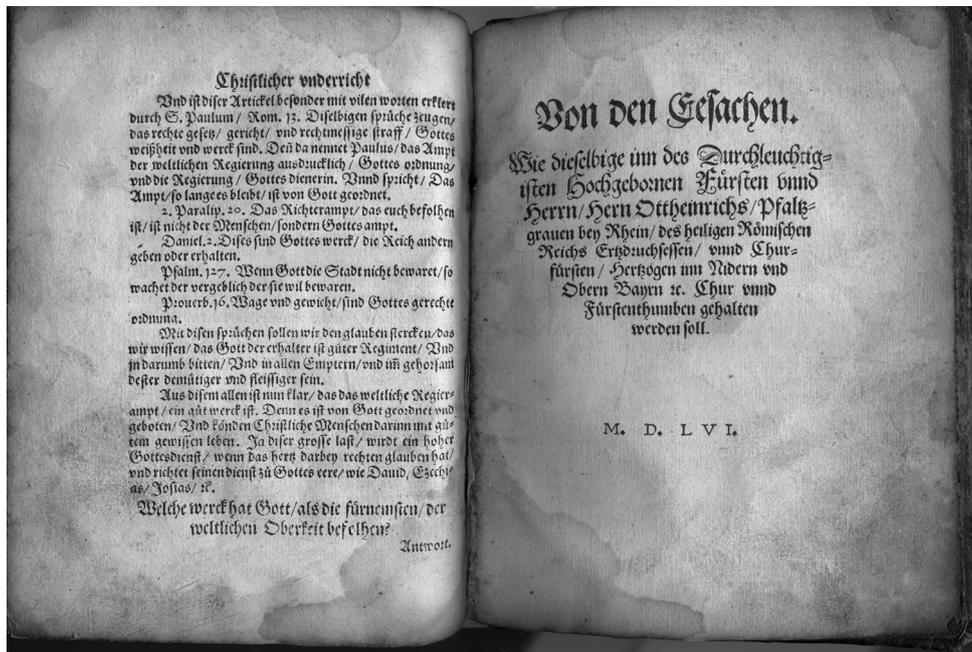


Abb. 14:  
 Titelblatt „Von den Ehesachen“ aus der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1556 (Landeskirchliche Bibliothek)

den Papst als das Oberhaupt der Kirche ausrichteten, waren für die Protestanten hinfällig geworden. Der neue Ämteraufbau und die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Organe sind in den Kirchenordnungen festgeschrieben. So wird etwa die Anstellung der Geistlichen in den Kirchenordnungen festgelegt. Auch der Ablauf der Visitationen, wie oft und in welcher Weise die Visitatoren die Geistlichen aufsuchen sollen, um deren Arbeitsweise und Lebensführung kritisch in den Blick zu nehmen, wird in den Kirchenordnungen geregelt.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil von Kirchenordnungen sind Regelungen zum Eherecht. Die Ehegerichtsbarkeit, die vor der Reformation in den Händen der bischöflichen Gerichte lag, nahmen die evangelischen Fürsten und Magistrate nun selbst – zum Teil mit eigenen Ehegerichten – wahr. Die Eheordnungen und Ehegerichtsordnungen regeln die Umstände, unter denen Ehen geschlossen werden dürfen; sie drängen etwa auf die Zustimmung der Eltern, wenn Minderjährige sich verheiraten wollen, und verbieten die nahe Verwandtschaftsehe. Sie regeln aber auch Scheidungen sowie die daraus resultierenden Erbschaftsangelegenheiten mit ihren Auswirkungen auf das Vermögensrecht.

Das Schulwesen erlebte mit der Reformation einen Aufschwung, weil die allgemeine Bildung des einfachen Volkes verbessert werden sollte, nicht zuletzt deshalb, damit jedermann die von Luther ins Deutsche übertragene Bibel lesen und verstehen sollte. Mit Schulordnungen wurde die grundlegende Schulpflicht für Jungen wie Mädchen festgeschrieben. Die Bestimmungen in den Schulordnungen zielen jedoch nicht allein auf die generelle Verbesserung der Bildung in der Bevölkerung, sondern

letztlich auf die Ausbildung des Nachwuchses für die Verwaltung einer Stadt oder eines Territoriums.

Doch nicht nur die Bildung ihrer Untertanen lag den evangelischen Obrigkeiten am Herzen, sondern auch deren vorbildliches Verhalten in der Gesellschaft. Mit den so genannten Zuchtordnungen – Vorgaben zur sittlichen und moralischen Erziehung – gingen die Herrscher gegen Fluchen und Gotteslästern vor, aber auch gegen übermäßiges Trinken oder Karten- und Glücksspiel in den Gasthäusern. Die Obrigkeiten wollten mit diesen Erlassen Recht und Ordnung innerhalb ihres Gemeinwesens sicherstellen, um ein friedliches Zusammenleben der Bevölkerung zu gewährleisten und um zu verhindern, dass aus möglichem sozialen Unfrieden Aufruhr und umstürzlerisches Potential entstünden.

Schließlich befassen sich Kirchenordnungen auch mit dem Bereich der kirchlichen Güterverwaltung. Bereits im Mittelalter verfügten weltliche Personen und Institutionen, darunter Fürsten und Stadtmagistrate, über die Besetzung zahlreicher Pfründen und die Verwendung der damit verbundenen Güter. Im Herzogtum Württemberg waren vor der Reformation 40% aller kirchlichen Pfründen in herzoglicher Hand. Dieser Aspekt des landesherrlichen Kirchenregiments wurde im Zuge der Reformation weiter ausgebaut. Die evangelischen Obrigkeiten bemühten sich, neben den Stiftungsgütern auch das überflüssig gewordene Kircheninventar – wie Monstranzen und anderes liturgische Gerät der nicht mehr benötigten zahlreichen Messaltäre – zentral einzuziehen, um daraus die evangelischen Geistlichen aus einer Hand zu besolden und Institutionen wie Schulen, Hospitäler oder Siechenhäuser zu unterhalten.

Ein weiteres Thema, das eng mit der kirchlichen Güterverwaltung verwoben ist, stellt die Armenfürsorge dar. Das mittelalterliche Almosenwesen, das auf Stiftungen und Gaben einzelner Personen oder Personengruppen direkt an die Armen beruhte, wurde während der Reformation mehr und mehr abgelöst, indem die Gelder zentral von landesherrlichen Behörden oder städtischen Magistraten im sogenannten Gemeinen Kasten gesammelt und ebenso zentral wieder an die Bedürftigen ausgeteilt wurden. Hiermit wurde auch die altgläubige Vorstellung der Spender, sich mit der Gabe das Seelenheil zu sichern, abgelöst. Gleichzeitig ging man wirksam gegen die vor allem in den Städten wachsende Verarmung der Bevölkerung vor.

## Verfasser – Adressaten – Abhängigkeiten

Je nach ihrem Inhalt richteten sich die Ordnung an verschiedene Personenkreise: Gottesdienstordnungen waren für die evangelischen Geistlichen bestimmt, Klosterordnungen, mit denen – wie im Herzogtum Württemberg – eine evangelische Umwandlung des Konventslebens erreicht werden sollte, waren für die Mönche und Nonnen entworfen worden, Kirchenratsordnungen für die Kirchenräte, usw. Die sogenannten Zuchtordnungen, mit denen das sittliche Verhalten der Bevölkerung geregelt werden sollte, richteten sich hingegen an die gesamte Einwohnerschaft einer Stadt oder eines Territoriums.

Auf den jeweiligen Empfängerkreis war auch die Sprache der Kirchenordnungen ausgerichtet. Sie sind mehrheitlich auf Deutsch abgefasst, gelegentlich jedoch auch

auf Latein. Bei lateinischen Ordnungen, die sich an theologisch gebildete Personengruppen richten, handelt es sich etwa um Anweisungen für die Visitatoren oder Ordnungen der Synoden, also regelmäßiger Zusammenkünfte der Geistlichen eines Territoriums oder einer Reichsstadt.

Die Vielzahl regelungsbedürftiger Belange, die vom Gottesdienst über das Eherecht bis hin zur Verwaltung der Kirchengüter reicht, legt nahe, dass die Ordnungen nicht von einzelnen Persönlichkeiten allein verfasst worden sind. Die Ausarbeitung und Abfassung oblag in der Regel einem Gremium von Theologen, Juristen und zum Teil weiterer Personen, etwa Mitgliedern des städtischen Rates oder der Territorialverwaltung. Bewährte Verfasser von Kirchenordnungen waren oftmals in mehreren Territorien oder Städten im Dienste der Reformation tätig. Aus diesem Grund gleichen sich die Kirchenordnungen unterschiedlicher Territorien nicht selten, sie weisen untereinander häufig verwandtschaftliche Züge, bis hin zu wörtlichen Übereinstimmungen, auf.

Ein Beispiel für eine solche Persönlichkeit, die für zahlreiche Städte und Territorien im südwestdeutschen Raum Kirchenordnungen verfasst hat, ist der Theologe Johannes Brenz. Er hatte in Heidelberg Theologie studiert und trat zunächst als Reformator von Schwäbisch Hall in Erscheinung. 1527 verfasste er die erste Kirchenordnung für die Reichsstadt. Gleichzeitig unterstützte er die Reformation in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach, wo er zusammen mit Andreas Osiander die brandenburg-nürnbergische Kirchenordnung entwarf. Diese erschien 1533 und wurde zu einer der einflussreichsten frühen Ordnungen im süddeutschen Raum. 1548 trat Brenz in württembergische Dienste. Unter Herzog Christoph ließ er seine gesammelten Erfahrungen bezüglich der Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens in die Erarbeitung der württembergischen Kirchenordnung von 1553 einfließen. Diese von Brenz verfasste württembergische Ordnung war ein Exportschlager, der über ihren ursprünglichen Geltungsbereich hinaus großen Einfluss gewann: Sie bestimmte nicht nur alle weiteren württembergischen Ordnungen der folgenden Jahre bis 1615, sondern auch die Kirchenordnungen von Pfalz-Neuburg (1554), der Kurpfalz (1556), von Baden-Pforzheim (1556), Pfalz-Zweibrücken (1557), Preußen (1557), Leiningen (1566), der Reichsstadt Worms (1570), von Hanau-Lichtenberg (1573) sowie Hohenlohe (1578).

Die Übernahme von Kirchenordnungen aus anderen Territorien folgte verwandtschaftlichen und politischen Interessen, nicht zuletzt mit dem Ziel, für einen weiten Herrschaftsbereich im deutschen Südwesten eine gleichförmige Ordnung des weit gefassten kirchlichen Lebens zu schaffen. Württemberg, die Kurpfalz und Baden-Pforzheim hatten durch die Anwendung der gleichen Kirchenordnung eine großflächige Ordnungseinheit geschaffen. Diese übergreifende Gleichförmigkeit – die auch in anderen Regionen, etwa in Norddeutschland bei den Kirchenordnungen von Johannes Bugenhagen, auszumachen ist – gilt als Grundlage für die Entwicklung einer einheitlichen Kirchenverfassung in den entstehenden protestantischen Landeskirchen. Die südwestdeutschen Kirchenordnungen sind in ihrer Einheitlichkeit bedeutende Dokumente einer grenzüberschreitenden südwestdeutschen Kirchenpolitik und damit bedeutend für die Entwicklung der deutschen Territorialstaaten in der frühen Neuzeit.

Die evangelischen Kirchenordnungen stellen reichhaltiges Material für sehr unterschiedliche Fragestellungen und Untersuchungsbereiche zur Geschichte des 16. Jahrhunderts zur Verfügung. So dienen sie nicht nur Historikern als Quelle für politische,

sozial- und alltagsgeschichtliche Fragestellungen, sondern sind auch für die Kirchen- und Rechtsgeschichte von Interesse. Auch die musik- und kunstgeschichtliche Forschung findet ein reiches Quellencorpus in Fragen der Liturgie, der Entstehung und Verbreitung des evangelischen Kirchenliedes sowie der Kirchengestaltung und des evangelischen Bildverständnisses vor.

### Quellenwerke für den südwestdeutschen Raum:

- Richter, Aemilius Ludwig, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Weimar 1846.
- Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. XIV: Kurpfalz, bearb. von J. F. G. Goeters, Tübingen 1969; Bd. XV: Württemberg I: Grafschaft Hohenlohe, bearb. von Gunther Franz, Tübingen 1977; Bd. XVI: Baden-Württemberg II: Das Herzogtum Württemberg, bearb. von Sabine Arend; die Markgrafschaft Baden, Grafschaft Limpurg, Herrschaften Kinzigtal und Neckarbischofsheim, bearb. von Thomas Bergholz, Tübingen 2004; Bd. XVII/1: Baden-Württemberg III: Die südwestdeutschen Reichsstädte: Schwäbisch Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gengenbach, bearb. von Sabine Arend, Tübingen 2007; Bd. XVII/2: Baden-Württemberg IV: Die südwestdeutschen Reichsstädte Ulm, Esslingen, Biberach, Giengen an der Brenz, Leutkirch, Ravensburg, Reutlingen, Wimpfen, Bopfingen, Aalen, bearb. von Sabine Arend, Tübingen 2009 (in Vorbereitung); Bd. XVIII: Rheinland-Pfalz I: Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, die Grafschaft Pfalz-Veldenz, Sponheim, Sickingen, Manderscheid, Oberstein, Falkenstein und Hohenfels-Reipoltskirchen, bearb. von Thomas Bergholz, Tübingen 2006.

### Literatur zu Kirchenordnungen im südwestdeutschen Raum:

- Brecht, Martin/Ehmer, Hermann, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984.
- Brecht, Martin, Die Ordnung der württembergischen Kirche im Zeitalter der Reformation, in: Ders., Kirchenordnung und Kirchengestaltung, in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Stuttgart 1967, S. 9–82.
- Brecht, Martin, Anfänge reformatorischer Kirchenordnung und Sittenzucht bei Johannes Brenz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 55 (1969), S. 322–347.
- Deetjen, Werner-Ulrich, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534–1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs (1498–1500), die Neuordnung des Kirchengutes und der Klöster (1534–1547) (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 7), Stuttgart 1981.

- Hauß, Fritz/Zier, Hans Georg, Die Kirchenordnungen von 1556 in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden-Durlach (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens 16), Karlsruhe 1956.
- Koch, Walther, Die Vorgeschichte der Zweibrücker Kirchenordnung von 1557, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 24 (1957), S. 75–105.
- Kohnle, Armin, Kleine Geschichte der Kurpfalz, Karlsruhe 2006.
- Kohnle, Armin, Kleine Geschichte der Markgrafschaft Baden, Karlsruhe 2007
- Kohls, Ernst-Wilhelm, Evangelische Bewegung und Kirchenordnung in oberdeutschen Reichsstädten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 84 (1967), S. 110–134.
- Sprengler-Ruppenthal, Anneliese, Art. Evangelische Kirchenordnungen, in: TRE 18 (2000), S. 670–707.
- Zier, Hans Georg, Markgraf Karl II. und die Reformation in Baden-Durlach, in: Die Kirchenordnungen von 1556 in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden-Durlach (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens 16), Karlsruhe 1956, S. 139–161.